




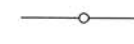
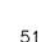
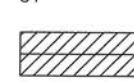



Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

A.) Für die Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzungs-erweiterung
-  Baugrenze
-  Firstrichtung

Bei den bestehenden Gebäuden richtet sich die Gebäudehöhe nach § 34 BauGB

B.) Für die Hinweise

-  vorhandene Grundstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  bestehende Wohngebäude
-  bestehende Nebengebäude
-  geplante Wohngebäude
-  geplante Garagen

SATZUNG der Gemeinde Soyen

Die Gemeinde Soyen erläßt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Erweiterung der Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan der gemeindlichen Bauverwaltung (M 1:1000) i.d. Fassung vom 20.04.2001. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Satzungszweck

Im Geltungsbereich der Satzung kann zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegenhalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Bauliche Nutzung

Auf den innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücken ist die Errichtung von maximal 1 Wohneinheit je Doppelhaushälften und maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig. Die Baugrenzen gemäß Zeichen 3.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung und § 23 Abs. 3 BauNVO sind dabei einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich im übrigen nach der vorhandenen Umgebungsbebauung.

§ 4 Festsetzungen durch Text

- a) Die zulässige überbaubare Grundfläche für Einfamilienhäuser beträgt maximal 100 m², wobei das Gebäude-Längen-Seitenverhältnis bei etwa 8 x 12,5 m liegen soll.
- b) Garagenwandhöhen werden auf maximal 3,00 m festgesetzt.
- c) Die zulässige maximale Wandhöhe der Wohnhäuser an den Talseiten beträgt 6,00 m.
- d) Dachneigungen 23 - 27 °
- e) Geländeänderungen sind nicht zugelassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soyen, den 20.08.2001

ORIGINAL


Kebinger, 1. Bürgermeister

Landratsamt Rosenheim 10.09.01

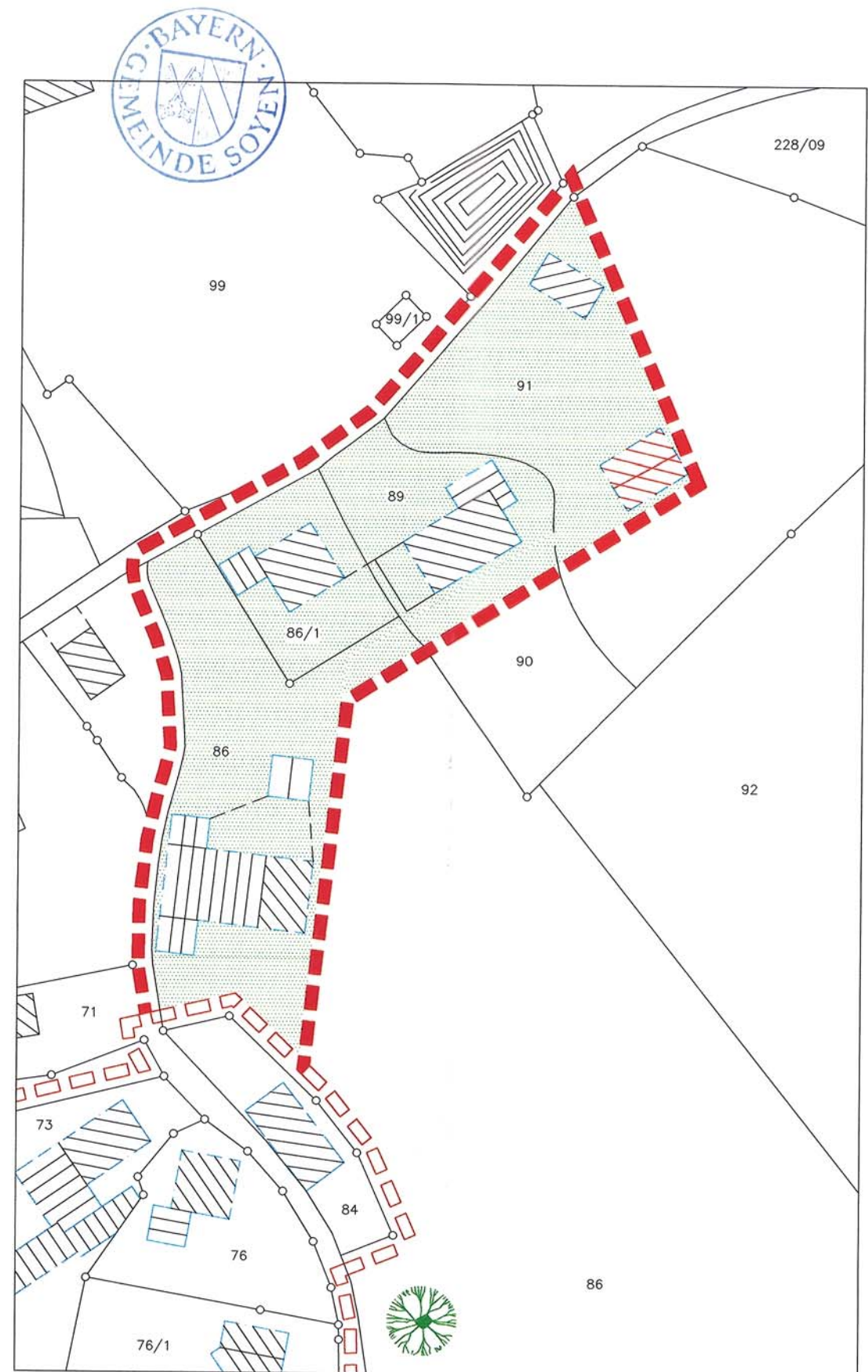

Limbeck



SATZUNG der Gemeinde Soyen

Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat Soyen hat am 09.04.2001 den Erlaß der Änderungssatzung beschlossen.
- b) Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben (§ 13 Nr. 3 BauGB)
- c) Ort und Datum der Auslegung der Änderungssatzung sind am 25.04.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden, verbunden mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- d) Der Entwurf der Außenbereichssatzung i. d. Fassung vom 20.04.2001 wurde vom 25.04.2001 mit 28.05.2001 öffentlich ausgelegt.
- e) Der Gemeinderat Soyen hat am 02.07.2001 die Abwägung der vorgebrachten Anregungen vorgenommen.
- f) Der Gemeinderat Soyen hat am 02.07.2001 den Satzungsbeschluß gefaßt.
- g) Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 26.07.2001 genehmigt.
- h) Die Erteilung der Genehmigung durch das Landratsamt wurde am 20.08.2001 ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindetafeln bekannt gemacht.



GEMEINDE SOYEN, Lkr. Rosenheim
Erweiterung der Außenbereichssatzung Hohenburg
M = 1 : 1000
In der Fassung vom 02.07.2001

